



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-019/20
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 28.10.2020

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	15.09.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	20.10.2020	☒ Ausschuss für Bau und Verkehr	14.10.2020
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	13.10.2020	☒ Hauptausschuss	21.10.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.10.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	05.10.2020
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz
(Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die vorliegende Kalkulation der Friedhofsgebühren mit einem Anteil des öffentlichen Grüns von 16,63 % ist zu bestätigen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung)

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Betriebsergebnis des Jahres 2019 weist eine Überdeckung von 257,43 € aus. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 100,02 %. Gemäß § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg muss diese Überdeckung mit der vorliegenden Kalkulation ausgeglichen werden.

Im Jahr 2019 fanden auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chósebuz 1.134 Bestattungen statt. Das sind gegenüber dem Jahr 2018 90 Bestattungen weniger (1.224).

Für die Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz besteht gegenüber dem Jahr 2019 ein Mehrbedarf von 2,90 % = 49,0 T€. Gründe dafür sind u.a. tarifliche Erhöhungen, erhöhte Aufwendungen in der Baumpflege, sowie für die Errichtung neuer Grabfelder. Daraus resultieren Gebührenerhöhungen. Infolge einer unterschiedlichen Inanspruchnahme der Grabarten bewegen sich die Erhöhungen zwischen 8,80 € und 372,83 €. Bei der Grabart mit der größten Steigerung können 2 Erdbestattungen und 4 Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit beläuft sich auf 25 Jahre.

Bedingt durch Trockenheit und Schädlingsbefall finden im Jahr 2021 keine Neuverleihungen von Nutzungsrechten an Bäumen statt. Bereits bestehende Nutzungsrechte an dieser Grabart haben weiterhin bestand.

Für die Nutzung der Feierhallen Süd-, Nord- und Ströbitzer Friedhof sind im Jahr 2021 Gebühren in Höhe von 169,48 € (2019 = 169,84 €), für die Feierhallen in Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Madlow, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Willmersdorf in Höhe von 157,81 € (2019 = 137,78 €) zu entrichten. In den Feierhallen der Ortsteile, müssen auf Grund eines Investitionsstaus vermehrt Reparaturen durchgeführt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes werden Investitionen in Höhe von 76,8 T€ getätigt.

Auf dem Südfriedhof werden im Rahmen des Grabfeldbaus Wege und Grabfeldeinfassungen gebaut.

Ein grundhafter Ausbau des Hauptweges des Nordfriedhofs wird bis zur ersten Wegekreuzung vorgenommen.

Insgesamt fließen 2,6 T€ an Abschreibung und Verzinsung in diese Kalkulation ein.

Der Kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2021 beträgt 1,9 %.

Auf der Grundlage der Dienstanweisung zur Umsetzung der Anlagenbuchhaltung sind Festwerte (Rasen, Sträucher/Stauden) alle 3 Jahre zu überprüfen. Die Überprüfung ergab, dass sich der Anteil des nicht umlagefähigen Grüns von 20,42 % auf 16,63 % verringert. Daraus resultierend wird der städtische Haushalt entlastet. Im Jahr 2020 hatten die Gebühren des Jahres 2019 bestand, so dass die Anpassung des öffentlichen Grüns mit der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt wird.

Im Jahr 2021 erhöhen sich die Verwaltungsgebühren zwischen 1,87 € und 22,17 €.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 553 010 000

Erträge: 1.004.029,72 €

Aufwand: 1.666.572,46 €

Finanzhaushalt: 553 010 000

Einzahlungen: 1.304.066,88 €

Auszahlungen: 1.555.437,87 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Finanzielle Auswirkungen in der Kostenrechnung:

Gesamtkosten: 1.736.000,93 €

€ davon nicht umlagefähig

478.517,19 € - 47.016,00 € = 431.501,19 €

(Kriegsgräber, Ehrengräber, Anteil des öffentlichen Grüns, betriebswirtschaftlich nicht notwendig) siehe Anlage III Seite 2 sowie (Anlage II Zuweisungen u. Zuschüsse Land)

Ansatzfähige Kosten:	1.201.406,70 €
----------------------	----------------

Erlöse Benutzungsgebühren:	1.201.407,66 €
----------------------------	----------------